



## **Amtsgericht Lüdinghausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 09.10.2024, 10:00 Uhr,**

**I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Herbern, Blatt 671,**

**BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Herbern, Gebäude- und Freifläche, Prozessionsweg 10, Prozessionsweg 10, Größe: 841 m<sup>2</sup>

Flur 13, Flurstück 826

versteigert werden.

Versteigert wird ein Zweifamilienhaus mit 313 qm Baujahr 1955, Umbau in ein Zweifamilienhaus ca. 2016, eingeschossiges voll unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und zu Wohnzwecken ausgebautem Spitzboden. Erdgeschoss umfasst eine abgeschlossene Wohnung von 155 qm mit Flur, Bad, Küche, Wohn-/Esszimmer, zwei Kinderzimmern und einem Schlafzimmer mit Ankleideraum. Die Terasse ist vom Wohn-/Esszimmer erreichbar. Das Dachgeschoss umfasst mit 79 qm eine abgeschlossene Wohnung mit Flur, Bad, Esszimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche. Die Dachterrasse ist vom Wohnzimmer aus zugänglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.